

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung
aus der öffentlichen Urkunde aus einem anderen **EU-Mitgliedstaat**
in **Deutschland**?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung in Deutschland**?

Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 12.12.2012

EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO)

- auch Brüssel Ia-Verordnung genannt -

Muss ich zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland durchführen, um aus der öffentlichen Urkunde aus dem EU-Ausland die Zwangsvollstreckung in Deutschland durchführen zu können?

Nein.

Die Brüssel Ia-Verordnung hat das Vollstreckbarerklärungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten abgeschafft.

Kann ich aus der ausl. öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ja.

Die Brüssel Ia-Verordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung aus Schuldtiteln aus den EU-Mitgliedstaaten in Deutschland.

Damit entfällt in Deutschland das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang der Vollstreckung vorgeschaltet war.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in Deutschland direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem polnischen Schuldtitel in Deutschland vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Deutschland wenden.

Eine ausländische öffentliche Urkunde ist in Deutschland zu vollstrecken wie eine deutsche öffentliche Urkunde, Art. 41 I, 58 I S. 3 EuGVVO.

Weder der ausl. Schuldtitel noch die ausl. Bescheinigung im Sinne der Art. 60 EuGVVO (Formblatt II EuGVVO) dürfen in Deutschland in der Sache selbst nachgeprüft werden, Art. 52, 58 I S. 3 EuGVVO.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung maßgebend?

Maßgebend sind folgende Rechtsvorschriften:

- Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 12.12.2012 (EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO))
- auch Brüssel Ia-Verordnung genannt -
sowie
- Zivilprozessordnung (ZPO).

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung? Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend?

In zeitlicher Hinsicht gilt die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 ab 10.01.2015, Art. 66 I EuGVVO,
Der Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen Urkunde ist maßgebend.

Nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Dänemark vom 16.11.2005 findet die Brüssel Ia-Verordnung im Verhältnis zu

- Dänemark
ab 10.01.2015 Anwendung.

Im Verhältnis zu künftigen EU-Mitgliedstaaten, deren EU-Beitritt erst nach Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung erfolgt, gilt die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 im Regelfall erst mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts.

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 1215/2012** Anwendung auf die **nach dem 09.01.2015** errichteten **öffentlichen Urkunden**.

Die Vorschriften der Art. 66 I, 81 EuGVVO sind dahingehend auszulegen, dass aus der ausländischen öffentlichen Urkunde nur dann unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden kann, falls dieser Schudtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 fällt.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen Urkunde, aus der mit der ausl. Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) in Deutschland unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Ursprungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die öffentliche Urkunde errichtet worden ist):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 für die ausländische öffentliche Urkunde:
Belgien	ab 10. 01. 2015
Bulgarien	ab 10. 01. 2015
Dänemark	ab 10. 01. 2015
Estland	ab 10. 01. 2015

Finnland	ab 10. 01. 2015
Frankreich	ab 10. 01. 2015
Griechenland	ab 10. 01. 2015
Irland	ab 10. 01. 2015
Italien	ab 10. 01. 2015
Kroatien	ab 10. 01. 2015
Lettland	ab 10. 01. 2015
Litauen	ab 10. 01. 2015
Luxemburg	ab 10. 01. 2015
Malta	ab 10. 01. 2015
Niederlande	ab 10. 01. 2015
Österreich	ab 10. 01. 2015
Polen	ab 10. 01. 2015
Portugal	ab 10. 01. 2015
Rumänien	ab 10. 01. 2015
Schweden	ab 10. 01. 2015
Slowakei	ab 10. 01. 2015
Slowenien	ab 10. 01. 2015
Spanien	ab 10. 01. 2015
Tschechische Republik	ab 10. 01. 2015
Ungarn	ab 10. 01. 2015
Vereinigtes Königreich	10. 01. 2015 - 31.12.2020
Zypern	ab 10. 01. 2015

Britische Gerichte/Notare können keine Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) zu der ab 01.01.2021 errichteten öffentlichen Urkunde erteilen.

Aufgrund des Brexit kann aus der britischen öffentlichen Urkunde nicht mehr unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden, soweit diese nach dem 31.12.2020 errichtet worden ist.

Welche Unterlagen muss ich dem Gerichtsvollzieher/dem Vollstreckungsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 42 I, 58 I S. 3, 60 EuGVVO:

- Ausfertigung der ausländischen öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung des ausländischen Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) - ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache, Art. 57, 58 I S. 3 EuGVVO.

Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu der ausl. öffentlichen Urkunde bedarf es dagegen nicht;

der deutsche Gesetzgeber hat insoweit auf die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung verzichtet, § 1112 ZPO.

Ggfs. ist die Beifügung von Übersetzungen des Schuldtitels erforderlich, Art. 57, 54 III, 58 I S. 3 EuGVVO.

Eine Übersetzung des Schuldtitels wird im Regelfall nur benötigt, falls ohne die Übersetzung eine Zwangsvollstreckung nicht durchgeführt werden kann.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der ausl. Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich hierbei um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschrift und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 42 III, 58 I, 60, 57 EuGVVO.

Worauf beschränkt sich die Prüfung des Gerichtsvollziehers/des Vollstreckungsgerichts?

Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung fällt,
 - der Schuldtitel im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 42, 58 I S. 3, 60 EuGVVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Weder die ausl. öffentliche Urkunde noch die ausl. Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) dürfen in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Der Gerichtsvollzieher/Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - prüft lediglich, ob die nach Art. 42, 58 I S. 3, 60 EUGVVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Die Vorlage der ausl. Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) reicht als Nachweis aus.

Die Voraussetzungen hinsichtlich der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung

- Bedingungseintritt i. S. d. § 726 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO ZPO,
- Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO,
- Schuldnerbefriedigung oder Annahmeverzug der Schuldnerpartei i. S. d. § 727 II, 794 I Zi. 5, 795 ZPO

werden im Regelfall bereits bei der Erteilung der Bescheinigung im Ursprungsmitgliedstaat geprüft; einer erneuten Prüfung durch das Vollstreckungsorgan bedarf es daher nicht.

Hat dagegen die ausl. Behörde/der ausl. Notar in der vorgelegten Bescheinigung die bedingungslose Vollstreckbarkeit bejaht, obwohl die Zwangsvollstreckung aus der ausl. öffentlichen Urkunde

- von einer Bedingung abhängig ist (§§ 726 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO),
- von der Erfüllung einer Gegenleistung abhängt (§§ 726 II, 794 I Zi. 5, 795 ZPO),

obliegt insoweit die Prüfung dem Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - oder dem Gerichtsvollzieher.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel zu der ausl. öffentlichen Urkunde?

Nein.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem ausländischen Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung in Deutschland gem. § 1112 ZPO verzichtet.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 41 I, 58 I S. 3 EuGVVO, §§ 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der ausl. öffentlichen Urkunde. Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) an die Schuldnerpartei?

Ja.

Gem. Erwägungsgrund 32, Art. 43 I, 58 I S. 3 EuGVVO ist die Bescheinigung der Schuldnerpartei vor der 1. Vollstreckungsmaßnahme zuzustellen.

Der vollstreckungsfähige Inhalt der ausl. öffentlichen Urkunde ist unzureichend bestimmt.

Die öffentliche Urkunde enthält eine Maßnahme oder Anordnung, die nach dem Wortlaut in dieser Form im deutschen Recht (Zivilprozessordnung) unbekannt ist.

Kann der Gerichtsvollzieher bzw. das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - den ausländischen Schuldtitel dem deutschen Recht anpassen?

Ja, gem. Erwägungsgrund 28, Art. 54 I, 58 I S. 3 EuGVVO.

Es bedarf hierzu nicht einer besonderen Antragstellung der Gläubigerpartei.
Die Auslegung ist bei Unbestimmtheit des ausländischen Schuldtitels geboten, soweit sich der vollstreckungsfähige Inhalt feststellen lässt.

Gilt dies ebenfalls für den Zinsanspruch?

Kann der Gerichtsvollzieher bzw. das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - die öffentliche Urkunde hinsichtlich des titulierten dynamisierten Zinssatzes nach ausländischem Recht an das deutsche Recht anpassen?

Ja.

Die öffentliche Urkunde ist hinsichtlich eines Zinssatzes nach ausländischem Recht in Deutschland vollstreckbar, wenn der Gerichtsvollzieher bzw. das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - den zu vollstreckenden Betrag selbst ermitteln kann; zur Recherche hinsichtlich des ausländischen Rechts bezogen auf den Zinssatz ist das Vollstreckungsorgan nicht verpflichtet.

Die Gläubigerpartei hat dafür Sorge zu tragen, dass das Vollstreckungsorgan diese Anpassung nach den Maßstäben einer Auslegung vornehmen kann und sollte daher entsprechende Unterlagen (Berechnungsgrundlagen) vorlegen.

Kann der Gerichtsvollzieher/das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - eine Übersetzung der öffentlichen Urkunde in deutscher Sprache von der Gläubigerpartei verlangen?

Ja,

§§ 54 III, 58 I S. 3 EuGVVO.

Eine Übersetzung des Schuldtitels wird im Regelfall nur benötigt, falls ohne die Übersetzung eine Zwangsvollstreckung nicht durchführbar wäre.

Kann ich die Anpassung anfechten?

Ja,

Art. 54 II, 58 I S. 3 EuGVVO, § 1114 ZPO.

Dies gilt sowohl für die Gläubigerpartei als auch für die Schuldnerpartei.

Mit welchem Rechtsmittel erfolgt die Anfechtung der Anpassung des Schuldtitels?

Diese ist abhängig von der Zwangsvollstreckungsart (§ 1114 ZPO):

- Erinnerung gem. § 766 I ZPO
bzgl. Maßnahmen des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts;

- sofortige Beschwerde gem. § 793 ZPO
bzgl. Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts oder
Vollstreckungsmaßnahmen des ausl. Gerichts
- Beschwerde gem. § 71 GBO
bzgl. Vollstreckungsmaßnahmen des Grundbuchamts

Als Schuldnerpartei habe ich erstmals Kenntnis vom Schuldtitel durch den Gerichtsvollzieher bzw. das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - erlangt; mir wurde mit der ausl. Bescheinigung der ausl. Schuldtitel zugestellt. Der Schuldtitel wurde mir bislang vom ausl. Notar/von der ausl. Behörde nicht zugestellt.

Eine Übersetzung des Schuldtitels war jedoch nicht beigelegt.

Ich verstehe die Sprache nicht, in der der Schuldtitel abgefasst ist.

Kann ich eine Übersetzung verlangen?

Ja, um die Vollstreckung anfechten zu können,
Art. 43 II, 58 I S. 3 EuGVVO.

Was sind die Rechtsfolgen?

Die Zwangsvollstreckung darf über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen, solange die Schuldnerpartei die Übersetzung des Schuldtitels nicht erhalten hat,
Art. 43 II, 58 I S. 3 EuGVVO.

Kann die Schuldnerpartei den ausl. Schuldtitel in Deutschland nach den Vorschriften der Brüssel Ia-Verordnung anfechten?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann ggfs.

- einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung der ausl. öffentlichen Urkunde (Erwägungsgrund 29, Art. 47 I, 58 I S. 3 EuGVVO, § 1115 ZPO) stellen.

Muss die Schuldnerpartei die Aufhebungsgründe begründen?

Ja.

Die Schuldnerpartei trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.

Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 47 I, 58 I S. 3 EuGVVO, § 1115 I, II ZPO an das **Landgericht** zu stellen.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder nach dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 1115 III ZPO.

Es besteht kein Anwaltszwang, § 78 III ZPO.

In welchen Fällen weist das Gericht den Antrag zurück?

Das Gericht weist den Antrag zurück, falls kein Aufhebungsgrund vorliegt.

Kann die Schuldnerpartei mit dem begründeten Antrag auf Versagung der Vollstreckung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen?

Ja.

Auf Antrag der Schuldnerpartei kann das Landgericht

- die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,
- die Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen,
- die Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise einstweilen einstellen,

Erwägungsgrund 31, Art. 44 I, 58 I S. 3 EuGVVO i. V. m. §§ 719 I S. 1, 707 I S. 1, 794 I Zi. 5, 795, 1115 VI ZPO.

In welchen Fällen wird die Vollstreckung der ausl. öffentlichen Urkunde auf Antrag der Schuldnerpartei versagt?

Das Landgericht versagt gem. Art. 46, 58 I S. 3 EuGVVO die Vollstreckung aus der ausl. öffentlichen Urkunde bei:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) in Deutschland, Art. 58 I S. 2 EuGVVO.

Nach Art. 46, 45 I a), 58 I S. 2 EuGVVO ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte ein ausländischer Schuldtitel in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Was sind die Rechtsfolgen der Antragsrückweisung?

Der ausl. Schuldtitel bleibt in Kraft.

Was sind die Rechtsfolgen der antragsgemäßen Entscheidung?

Die Vollstreckung der ausl. öffentlichen Urkunde wird versagt, Art. 46, 58 I EUGVVO.

Welche Kosten entstehen für das Verfahren über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung der ausländischen öffentlichen Urkunde i. S. d. Art. 47 I, 58 EuGVVO, § 1115 ZPO?

Für das Verfahren wird vom Landgericht gem. KV Nr. 1510 GKG eine Gebühr in Höhe von 264 EUR erhoben.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung stellen?

Ja, Art. 44 I, 58 EuGVVO.

Die Entscheidung erfolgt durch einstweilige Anordnung, § 1115 VI ZPO

Diese ist unanfechtbar.

In welchen Fällen kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus der ausl. öffentlichen Urkunde beschließen?

Gem. Art. 44 II, 58 EuGVVO, §§ 1116, 775 Zi. 1 und 2, 776, 794 I Zi. 5, 795 ZPO kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - auf Antrag der Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, falls

- die Vollstreckbarkeit der ausländischen öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist bzw. die Zwangsvollstreckung im Ursprungsmitgliedstaat bereits einstweilen eingestellt ist,
- die Schuldnerpartei eine ausl. Entscheidung über die Nichtvollstreckbarkeit der ausl. öffentlichen Urkunde vorlegt,
- die Schuldnerpartei eine ausl. Entscheidung über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit der ausl. öffentlichen Urkunde vorlegt.

Ggfs. ist von der Schuldnerpartei eine Übersetzung der Entscheidung vorzulegen.

Damit ist gewährleistet, dass dem Schuldtitel im Vollstreckungsmitgliedstaat keine weitergehende Wirkung zukommt als im Ursprungsmitgliedstaat.

Mit der ausl. Rechtsbehelfsentscheidung in der Hauptsache wird die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts - Vollstreckungsgerichts - hinfällig.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung in Deutschland Bezug genommen.

Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/content_judgments_in_civil_and_commercial_matters_forms-273-de.do
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
(Klick auf „Verordnung Nr. 1215/2012 - Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde/einen gerichtlichen Vergleich in einer Zivil- oder Handelssache“)

- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP311_bundesministerium.pdf
gewöhnliche Forderung oder Deliktforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php